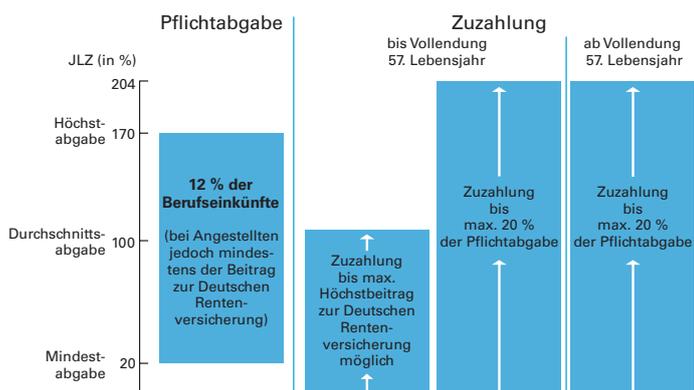


D. Versorgungsabgaben

Die Abgaben der Teilnehmer bestimmen individuell die Höhe der späteren Leistungen und finanzieren neben den Vermögenserträgen die Versorgungsleistungen. Daher heißt es im Gesetz über die Versorgungsanstalt: »Die Teilnehmer sind zur Zahlung der satzungsmäßigen Beiträge verpflichtet.« Für niedergelassene Teilnehmer, leitende Ärzte, Praxisvertreter u. a. beträgt die jährliche Versorgungsabgabe 12 % der Berufseinkünfte (BE) des vorletzten Jahres. Die Höchstabgabe beträgt das 1,7-fache, die Mindestabgabe 20 % der Durchschnittsabgabe. In den ersten beiden Jahren der erstmaligen Niederlassung braucht auf Antrag nur die Mindestabgabe gezahlt zu werden.

Versorgungsabgabe



Jahresleistungszahlen (JLZ) in % der Durchschnittsabgabe

Abweichend davon bezahlen Angestellte, die wegen ihrer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit sind, mindestens den gleichen Betrag, der sonst zur Rentenversicherung zu zahlen wäre. Die Arbeitgeber sind gesetzlich verpflichtet, Zuschüsse in Höhe der Hälfte dieser Abgabe zu gewähren. Beamte und Nichtberufsausübende können die Herabsetzung der Versorgungsabgabe oder – unter bestimmten Voraussetzungen – das Ruhen der Abgabepflicht beantragen. Im Ausland beschäftigte Teilnehmer, die dort gesetzlich sozialversichert sind, können ebenfalls die Zahlung der herabgesetzten Abgabe beantragen. Neben den Pflichtabgaben können auf Antrag zusätzliche Abgaben entrichtet werden (Zuzahlungen).

Neben den Pflichtabgaben können auf Antrag zusätzliche Abgaben entrichtet werden (Zuzahlungen).

E. Versorgungsleistungen

Die Teilnehmer haben ohne Wartezeit Anspruch auf Ruhegeld (ggf. auch mit Kinderzuschlägen)

- bei vorübergehender Berufsunfähigkeit, wenn sie länger als sechs Monate dauert (Ruhegeld auf Zeit),
- bei dauernder Berufsunfähigkeit,

sowie Anspruch auf anteiliges oder volles Ruhegeld (Teilrente bzw. Vollrente; ggf. auch mit Kinderzuschlägen)

- ab Erreichen der vorgezogenen Altersgrenze mit Abschlägen, deren Höhe davon abhängt, ob der Beruf aufgegeben wird oder nicht (vorgezogenes Altersruhegeld),
- ab Erreichen der Altersgrenze (Altersruhegeld),
- ab Erreichen der Altershöchstgrenze mit Zuschlägen (hinausgeschobenes Altersruhegeld).

Die Hinterbliebenen der Teilnehmer haben Anspruch auf

- Witwen- oder Witwerrente in Höhe von 60 % des Ruhegeldes,
- Halbwaisenrente in Höhe von 15 % des Ruhegeldes,
- Vollwaisenrente in Höhe von 30 % des Ruhegeldes,
- Sterbegeld in Höhe von zwei monatlichen Ruhegeldern.

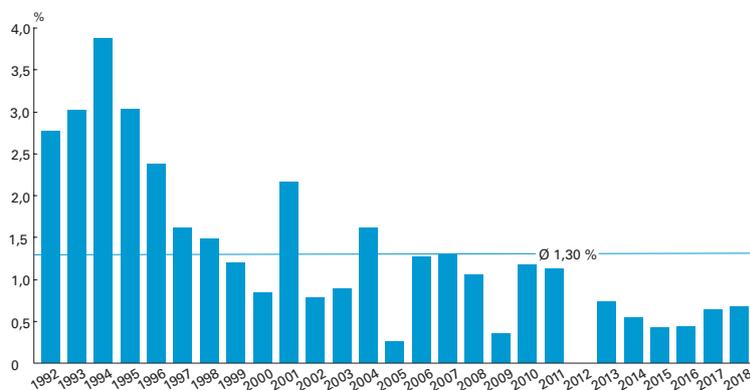
Ferner kann der Verwaltungsrat im einzelnen Fall und im Rahmen des Anstaltszweckes aus Billigkeitsgründen Leistungen bewilligen, auf die kein Rechtsanspruch besteht (Ermessensleistungen). Darunter fallen insbesondere Zuschüsse zu medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen.

F. Finanzierungsverfahren

Die Baden-Württembergische Versorgungsanstalt gewährt seit 1952 dynamische Versorgungsleistungen. Ihr Finanzierungssystem, das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, verbindet Elemente des Umlageverfahrens und des Kapitaldeckungsverfahren. Damit wird eine einseitige Abhängigkeit entweder von der wirtschaftlichen Situation des Berufsstandes (wie beim reinen Umlageverfahren) oder von der Kapitalmarktentwicklung (wie bei vollständiger Kapitaldeckung) vermieden.

Durch eine relative Bewertung der jährlichen Versorgungsabgaben werden diese in Jahresleistungszahlen (JLZ) umgewandelt und damit dem Geldwertschwund entzogen. Die in jungen Jahren erworbenen Jahresleistungszahlen sind genauso rentenwirksam wie die kurz vor Rentenbeginn gezahlten Abgaben. Am Ende des Berufslebens ist für die Höhe des individuellen Rentenanspruchs die Summe der Jahresleistungszahlen maßgebend. Wenn der Versorgungsfall vor der vorgezogenen Altersgrenze eintritt (Berufsunfähigkeit, Tod), wird der erworbene Anspruch durch Zurechnungsjahre ergänzt.

Punktwertsteigerungen zum 01.07.



VA-Seminare

Die Versorgungsanstalt bietet zweimal jährlich halbtägige Seminare für ihre Teilnehmer an. Bitte informieren Sie sich bezüglich der Termine, Tagungsorte und Formalitäten auf unserer Internetseite:

www.bwva.de/fuer-teilnehmer/va-seminare.html



Baden-Württembergische Versorgungsanstalt
für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte

Postfach 26 49
72016 Tübingen

Gartenstraße 63
72074 Tübingen

Tel. 0 70 71 / 201 - 0
Fax 0 70 71 / 2 69 34
E-Mail info@bwva.de
www.bwva.de

LBBW
BLZ 600 501 01
Kto.-Nr. 7477 5012 14
IBAN DE28 6005 0101 7477 5012 14
BIC SOLA DE ST 600

Commerzbank Tübingen
BLZ 641 400 36
Kto.-Nr. 8 949 505
IBAN DE33 6414 0036 0894 9505 00
BIC COBA DE FF XXX

VA Information Stand 2018

